

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|--------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| 1. | Landesverwaltungsamt Ref. Obere Immissionsschutzbehörde | 97 | 4.3.1 | Keine Bedenken gegen Methodik und Ergebnisse der Bewertung im Planteil „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 2. | Landkreis Nord-sachsen | 120 | 4.3.1 Z 1 | VR-Standorte für landesbedeutsame I+G-Flächen liegen nicht in unmittelbarer Nähe zur Landkreisgrenze, daher keine Belange betroffen. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 3. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.3.1 Z 1 | Keine Anmerkungen. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 4. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 1 | Im LEP-ST 2010 sind diese Standorte lediglich mit einem Punktsymbol dargestellt. Mit dem REP werden diese nun als Fläche ausgewiesen. Lediglich der Standort Nr. 1 schließt keine Landwirtschaftsfläche ein. Die Standorte Nr. 2 – 6 werden bei einer weiteren Planung zum Flächenentzug für die Landwirtschaft führen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit ist im REP als Z festzulegen, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen erst möglich ist, wenn keine ungenutzten, bereits erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete bzw. -brachen und Konversionsflächen mehr vorhanden sind. | Keine Berücksichtigung | Die flächige Fixierung vermeidet eine unkontrollierte Ausweitung der Industrie- und Gewerbeflächen. Die Zielfestlegung „Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.“ entspricht dieser Forderung. | Einstimmige Zustimmung |
| 5. | Stadt Sandersdorf-Brehna | 183 | 4.3.1 Z 1 | Antrag, aufgrund der vielfältigen Branchenstruktur und der hervorragenden infrastrukturellen Anbindung, die Industriestandorte westlich der BAB 9 - „Industriegebiet“ und „Industriegebiet II“ in der Gemarkung Brehna ebenso als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festzusetzen. Der Standort ist für großflächige Industrie-, Gewerbe- und Logistikbetriebe geeignet. | Keine Berücksichtigung | Die Festlegung von Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen obliegt dem Land Sachsen-Anhalt im LEP-ST. | Einstimmige Zustimmung |
| 6. | Stadt Bernburg (Saale) | 165 | 4.3.1 Z 1 – Z 3 | Einheitliche Verwendung der Begrifflichkeiten der Wirtschaftsstandorte! | Keine Berücksichtigung | Die Begriffe entsprechen den Vorgaben des LEP-ST 2010: „Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ (Z 58), „regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe“ (G 50) | Einstimmige Zustimmung |
| 7. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 1 Nr. 2 | Verkleinerung um die noch nicht mit einem B-Plan ausgewiesene Fläche nördlich Heideloh, da gerade in dieser Region viele Industrie- und Gewerbeflächen bereits planungsrechtlich gesichert sind. Zudem befindet sich diese Fläche auch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (LEP), so dass eine Ausweisung als VR LW gerechtfertigt ist. | Keine Berücksichtigung | Fläche ist im FNP als gewerbliche Baufläche festgelegt und entspricht mit Ertragspotenzial Stufe 4 nicht den Kriterien für die Festlegung als VR Landwirtschaft ^A . | Einstimmige Zustimmung |
| 8. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.3.1 Z 1 Nr. 2 | Die Inanspruchnahme von Ackerflächen zur Erweiterung des Technologieparks Mitteldeutschland ist zu vermeiden. Zuerst sind die vorhandenen Freiflächen zu bebauen. | Keine Berücksichtigung | Mit der Vorrangfestlegung wird keine Bewirtschaftungseinschränkung vorgenommen, solange kein Bedarf an der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flä- | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-------------------------------|----|---------------------------|---|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | chen für die Erweiterung der Industrie- und Gewerbeansiedlungen vorliegt. Entsprechend des Bodenschutzzieles ist zunächst versiegelte Fläche zu nutzen. | |
| 9. | Biosphärenreservat Mittelelbe | 21 | 4.3.1 Z 1, Z 2, Z 9 | <p>Berührungspunkte mit dem Biosphärenreservat gibt es bei folgenden Standorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der PD-Chemiepark Bitterfeld grenzt an der Bayerstraße an das Biosphärenreservat. - Der Standort Coswig/Klieken schließt die „Fichtenbreite“ an der Autobahnauffahrt mit ein. Die Fichtenbreite liegt im Biosphärenreservat. Dort befinden sich ein Hotel und verschiedene Gewerbebetriebe. Die Erweiterung des Gebietes findet nördlich der B187 (Gewerbegebiet Haide Feld) und damit außerhalb des Biosphärenreservates statt. - Der Agro-Chemie Park Piesteritz erstreckt sich bis zur Elbe. Hier ist zugleich die Grenze zum Biosphärenreservat. - Der Industriehafen Roßlau grenzt ebenso durch seine Lage an der Elbe an das Biosphärenreservat. - Der Binnenhafen Aken und das im Bebauungsplanverfahren befindliche Industriegebiet Aken Ost soweit es nördlich der L63 liegt, befinden sich im alten Biosphärenreservat Mittlere Elbe und damit im Landschaftsschutzgebiet. Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft wurden im Verfahren erörtert. - Das Gewerbegebiet Dessau-Ost befindet sich komplett im Biosphärenreservat. - Der Dessora-Park an der B 107 befindet sich in Grenzlage zum Biosphärenreservat. <p>Aus Bestandslagen ist in der Regel keine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates zu befürchten. Sofern Erweiterungen oder Umnutzungen geplant sind, finden die gesetzlichen Regelungen zur Vereinbarkeit mit den Schutzgebieten, zum Artenschutz und ggf. zur naturschutzrechtlichen Kompensation Anwendung.</p> | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 10. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.3.1 Z 1 5.3.1 | <p>Im Ziel 1 werden die landesbedeutsamen Vorrangstandorte für Industrie- und Gewerbe aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) übernommen. In der Begründung (die leider einer anderen Nummerierung folgt, was die Lesbarkeit erschwert), wird auf die Infrastrukturfolgekosten neuer Flächen verwiesen. Der Zusammenhang zur demografischen Entwicklung ist an der Stelle jedoch unzutreffend. Anders</p> | Keine Berücksichtigung | Die Begründung bezieht sich dem Inhalt nach auf einen flächenschonenden Umgang und legt dar, dass derzeit noch freie Areale in diesen Gebieten verfügbar sind. Der Hinweis auf sinkende Einwohnerzahlen und die Infrastrukturkosten unterstützt die Herangehensweise - Effektive Nutzung vorhandener Flächen vor Neuausweisung. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|---------------------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | als bei Wohngebieten, die dann im Wesentlichen über die Einkommenssteuer und Grundsteuer der Bewohner „refinanziert“ werden müssen, ist die Erschließung neuer Gewerbegebiete von der Einwohnerzahl einer Gemeinde weitgehend unabhängig. Die „Refinanzierung“ der Investitionskosten erfolgt hier über die Gewerbesteuerzahlungen. Insofern ist der Grundgedanke einer restriktiveren Gewerbeflächenentwicklung in der Begründung unzutreffend und sollte überdacht werden. | | | |
| 11. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.3.1 Z 1 Nrn. 4, 6 | Bei Erweiterung der Gewerbegebiete Köthen Ost und Rodleben sind die Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden. | Keine Berücksichtigung | Die Vorrangstandorte bilden die im FNP ausgewiesenen Industrie- und Gewerbeflächen ab. | Einstimmige Zustimmung |
| 12. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.3.1 Z 1 Z 2 | Z 1 übernimmt Z 58 LEP-ST 2010 für ausgewählte Standorte der Region und wird regionalplanerisch konkretisiert um derzeitige Bezeichnungen und Gemeindezuordnungen. Standorte aus LEP-ST 2010 sind kursiv darzustellen, da sie keine eigene regionalplanerische Festlegungen sind. Konkretisierung sollte überdacht werden, weil im Falle möglicher Namensänderung dies ein Planänderungsverfahren nach sich ziehen könnte. Gleiches gilt für Z 2. | Berücksichtigung | Die Bezeichnungen werden aus dem LEP-ST 2010 übernommen und kursiv geschrieben. In der Begründung wird die kommunale Zuordnung der Standorte vorgenommen. | Einstimmige Zustimmung |
| 13. | Stadt Zerbst/Anhalt | 189 | 4.3.1 Z 2 | Der Stadtrat Zerbst/Anhalt stimmt der Festlegung der Standorte für Industrie und Gewerbe im Entwurf des REP 2017 zu. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 14. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 2 | Die flächenhaft dargestellten Standorte Nr. 2, 3, 4, 6, 8, 9, 11 und 12 enthalten Landwirtschaftsflächen, die bei einer weiteren Planung zum Flächenentzug für die Landwirtschaft führen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit ist im REP wiederum als Z festzulegen, dass eine Inanspruchnahme dieser Flächen erst möglich ist, wenn keine ungenutzten bereits erschlossenen Gewerbe- und Industriegebiete bzw. -brachen und Konversionsflächen mehr vorhanden sind. | Keine Berücksichtigung | Die flächige Fixierung vermeidet eine unkontrollierte Ausweitung der Industrie- und Gewerbeflächen. Die Zielfestlegung „Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.“ entspricht dieser Forderung. | Einstimmige Zustimmung |
| 15. | IHK Halle-Dessau | 67 | 4.3.1 Z 2 | Begrüßt wird die Ausweisung regional bedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe. Hinweis auf methodische Schwächen der Standortermittlung. In dem gesonderten Konzept zur Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik werden sechs Kriterien benannt, die erfüllt sein müssen, damit es sich um einen regional bedeutsamen Standort handelt. Die Kriterien „mindestens 500 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze“, „Vorhandensein mehrerer Betriebe“ sowie „Verkehrs- | Keine Berücksichtigung | Die Kriterien zur Bewertung der Standorte wurden von der Regionalversammlung diskutiert und beschlossen. Gerade die Branchenvielfalt und die Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft wurde für die Ausweisung als regionalbedeutsamer Standort als erforderlich angesehen. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|-----------------------------|-----|--------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | <p>anbindung“ sind nachvollziehbar. Die Kriterien „Vorhandensein verschiedener Branchen“, Orientierung an Leitmärkten“ sowie „Zusammenarbeit mit Forschung/Wissenschaft“ dagegen sind ungeeignet. Bei kumulativer Anwendung der Kriterien dürften selbst einige der im LEP ausgewiesenen landesbedeutsamen Standorte letztlich nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Kriterium „Vorhandensein verschiedener Branchen“ ist insofern ungeeignet, dass auch Unternehmen einer Branche an einem Standort eine regionale oder landesweite Bedeutung zukommen kann. Das Kriterium „Orientierung an Leitmärkten – Energie, Maschinen-, Anlagenbau, Gesundheit/Medizin, Mobilität/Logistik, Chemie, Bioökonomie, Ernährung, Landwirtschaft“ ist ungeeignet, weil damit Branchen ausgeschlossen werden. Auch Unternehmen außerhalb dieser Branchenfestlegung können eine regionale Bedeutung aufweisen. Das Kriterium „Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft“ kann eine Zielstellung der Entwicklung von Gewerbestandorten sein, ist aber als Indikator für die Identifikation regional bedeutsamer Standorte ungeeignet. Nicht mit Forschung oder Wissenschaft kooperierende Unternehmen verlieren dadurch nicht ihre Bedeutung vor Ort.</p> | | | |
| 16. | Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 111 | 4.3.1 Z 2 | <p>In der Stellungnahme vom 24.07.2014 zur Festlegung zukünftig zu sichernder Standorte für Industrie, Gewerbe und Logistik wurde auf die sich wegen ungünstiger hydrogeologischer Bedingungen und des Fehlens eines Regenwasserkanals bestehende Problematik der Niederschlagswasserbeseitigung in Brehna, Industriegebiet westlich A 9 und Gewerbegebiet Wiesewitzer Mark hingewiesen. Dieser Hinweis findet sich in dem vorliegenden Plan nicht wieder. Darüber hinaus ergeben sich aus Sicht der unteren Wasserbehörde keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge.</p> | Keine Berücksichtigung | Belange der Erschließung sind im Rahmen der Bauleit- und Genehmigungsverfahren zu regeln. | Einstimmige Zustimmung |
| 17. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 4.3.1 Z 2 | <p>Im Z 2 werden bestehende Gewerbegebiete als regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe festgelegt. Dagegen sind die in der Hauptkarte zum REP als beabsichtigte bzw. in Planung befindliche Standorte (Weißandt, südlich Köthen) im Ziel nicht benannt.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>In Satz 2 des Ziels 2 ist die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Standorte festgelegt. Die geplante Erweiterung wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Standort südlich von Köthen ist als regional bedeutsamer VR-Standort für Logistik in Z 10 festgelegt.</p> | Einstimmige Zustimmung |
| 18. | Stadt Jessen (Elster) | 173 | 4.3.1 Z 2 | <p>Für das Jessener Land hat neben dem Gewerbe-Standort Jessen der Gewerbe-Standort Linda eine herausragend regionale Bedeutsamkeit, welche zwingend weiterzuentwickeln ist.</p> | Keine Berücksichtigung | <p>Die Prüfung hat ergeben, dass der Standort nicht die Kriterien erfüllt, welche die Regionalversammlung für die Festlegung regional bedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe beschlossen hat (siehe „Prüfung der Vor-</p> | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|------------------------|-----|--------------|---|------------------------|--|------------------------|
| | | | | Linda hat aufgrund seiner Nähe zur B101 eine äußerst günstige Verkehrsanbindung in Richtung Berlin. Eine entsprechende Bedarfsausweisung wird für erforderlich gehalten. Gewerbebetriebe im Ortsteil Linda Preuß Metallverarbeitung GmbH 160 Mitarbeiter Blech- und Technologiezentrum Linda GmbH 120 Mitarbeiter Metallbau & Agri Service GmbH 35 Mitarbeiter GERMA Bau GmbH Lindaer 6 Mitarbeiter | | rangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017) | |
| 19. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.3.1 Z 2 | Hinsichtlich der regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe ist die Lutherstadt Wittenberg deutlich unterrepräsentiert. Unter den – durchaus kleinteilig gefassten – regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe taucht kein Ort innerhalb der Lutherstadt Wittenberg auf. Die Festlegungen werden der Bedeutung Wittenbergs als wichtigen Wirtschaftsstandort in der Region nicht gerecht. | keine Berücksichtigung | Lutherstadt Wittenberg verfügt über einen Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen. | Einstimmige Zustimmung |
| 20. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.3.1 Z 2 | Zu prüfen ist regional bedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe Reinsdorf Belziger Straße / Strandbadstraße: etwa 700 Arbeitsplätze Leitmarkt Fahrzeugbau (Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Reinsdorfer Fleisch- und Wurstwaren GmbH) Verkehrsanbindung; L 124, Feldbinder hat einen eigenen Gleisanschluss | Berücksichtigung | Der Standort wurde erneut geprüft. Die Anzahl der sv-pflichtigen AP beträgt aktuell ca. 680. Geplant ist Erweiterung der GE für Fa. Feldbinder um 1,8 ha. Prüfergebnis siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017 Vorschlag: Festlegung als „regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe“ | Einstimmige Zustimmung |
| 21. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.3.1 Z 2 | Zu prüfen ist regional bedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe Industrie- und Gewerbegebiet Pratau Süd: etwa 600 Arbeitsplätze Leitmarkt. Ernährung (Unilever Deutschland Produktions GmbH, Frigosped GmbH, Ehrlich Lager Logistik GmbH etc.) Verkehrsanbindung; B 2 Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft: Lebensmittelforschung, Mobilitätsforschung | Berücksichtigung | Standort Pratau wurde erneut geprüft. Die Anzahl der sv-pflichtigen AP beträgt aktuell ca. 560. Es gab Firmenerweiterungen und weitere sind beabsichtigt. Prüfergebnis siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017 Vorschlag: Festlegung als „regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe“ | Einstimmige Zustimmung |
| 22. | Lutherstadt Wittenberg | 178 | 4.3.1 Z 2 | Zu prüfen ist regional bedeutsamer Standorte für Industrie und Gewerbe Kropstädt: etwa 500 Arbeitsplätze Leitmarkt Landwirtschaft (Fritzenschaft+Partner GmbH, Mundschenk Druck+Medien J. u. M. Radbeck GbR, ELAN Getränke GmbH, Beton- und Montagebau Kohnert GmbH, Ingenieurbüro Leidecker GmbH, Korbien Handels | keine Berücksichtigung | Die nur 11 ha große Fläche, welche mit B-Plan für Gewerbegebiet (keine Industriegebiet) belegt ist, ist nicht als regional bedeutsamer Standort für Industrie und Gewerbe geeignet. Prüfergebnis siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017 | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------------|-----|-------------------------------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | GmbH+Co. KG, Maler Daniel Gutewort UG, Agrargenossenschaft Kropstädt e.G.) Verkehrsanbindung; B 2 | | | |
| 23. | Stadt Raguhn-Jeßnitz | 182 | 4.3.1 Z 2 | Aufnahme der gewerblichen Fläche im OT Thurland als regional bedeutsamer Standort für I+G | Keine Berücksichtigung | Der Standort erfüllt nicht die von der Regionalversammlung festgelegten Kriterien. Prüfergebnisse siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017 | Einstimmige Zustimmung |
| 24. | Stadt Südliches Anhalt | 185 | 4.3.1 Z 2 | Aufnahme des I+G Löbnitz als VR-Standort I+G | Keine Berücksichtigung | Der Standort erfüllt nicht die von der Regionalversammlung festgelegten Kriterien. Prüfergebnisse siehe „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ Stand Februar 2017 | Einstimmige Zustimmung |
| 25. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.3.1 Z 2 Nr. 10 | Für das Gewerbegebiet „Am Feuerberg“ in Zerbst gibt es noch keinen B-Plan, die Notwendigkeit der Erweiterung wird bezweifelt. | Keine Berücksichtigung | Mit der Vorrangstandortfestlegung wird keine Erweiterung gegenüber den existierenden B-Plänen „Gewerbegebiet III Am Feuerberg“ von 1995 und „Allfein Feinkost“ von 2011 vorgenommen. | Einstimmige Zustimmung |
| 26. | Stadt Zörbig | 190 | 4.3.1 Z 2 Nr. 11 5.3.2 Nr. 11 | Korrekte Bezeichnung lautet „Thura Mark“ | Berücksichtigung | Redaktionelle Korrektur erfolgt. | Einstimmige Zustimmung |
| 27. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 2 Nr. 12 | Die Fläche südlich der K 2069 ist um die noch vorhandene Landwirtschaftsfläche zu verkleinern, da sich hier angrenzend eine Stallanlage befindet, so dass es einerseits im Falle der Bebauung zu Konflikten kommen kann. Andererseits ist bei den aktuellen Diskussionen zum Tierwohl nicht absehbar, ob künftig Weide-/Auslauflächen in der Nähe der Stallanlagen für den Rinderbestand vorzuhalten sind. Zudem darf dem Landwirtschaftsbetrieb die betriebliche Entwicklung und somit die direkt angrenzende Bebauungsmöglichkeit nicht verwehrt werden. | Keine Berücksichtigung | Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. | Einstimmige Zustimmung |
| 28. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.3.1 Z 2 Nr. 12 | Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes grenzt an die Stallanlagen, eine Beeinträchtigung der Nutzung der Stallanlagen durch den Landwirtschaftsbetrieb ist zu verhindern. | Keine Berücksichtigung | Belange sind Inhalt von Vorhabenzulassungsverfahren. | Einstimmige Zustimmung |
| 29. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 2 Nr. 2 | Das Gebiet ist im westlichen Bereich um die noch nicht bebauten ertragreichen Landwirtschaftsflächen zu verkleinern, da gerade in dieser Region viele Industrie- und Gewerbeflächen bereits planungsrechtlich gesichert sind. Es wird lediglich der Fläche zwischen der A 9 und der Münchener Straße zugestimmt. Zudem befinden sich die Landwirtschaftsflächen im VB LW LEP. Diese Fläche ist vielmehr als VR LW im REP auszuweisen. | Keine Berücksichtigung | Die Fläche ist bauleitplanerisch als Industriegebiet festgelegt. Aufgrund der Erweiterungsmöglichkeit und der hervorragenden Eignung für großflächige Industrie-, Gewerbe- und Logistikansiedlungen wurde die Abwägung zugunsten des regional bedeutsamen Standortes getroffen. | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---|-----|---|--|------------------------|---|------------------------|
| 30. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 2 Nr. 6 | Dieses Gebiet ist um die im südlichen Bereich befindlichen Landwirtschaftsflächen zu verkleinern, da gerade im Bereich der Stadt Jessen noch ausreichend ungenutzte Industrie- bzw. Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und der Bedarf in dieser Größenordnung hinterfragt wird. | Keine Berücksichtigung | Die Fläche ist bauleitplanerisch als gewerbliche Baufläche festgelegt. Aufgrund der Erweiterungsmöglichkeit und der hervorragenden Eignung für I+G-Ansiedlungen wurde Abwägung zugunsten des regional bedeutsamen Standortes getroffen. | Einstimmige Zustimmung |
| 31. | Landesverwaltungsamt Ref. Obere Immissionsschutzbehörde | 97 | 4.3.1 Z 2 Nr. 8 | Die neu aufzunehmende Flächen als regional bedeutsamer Entwicklungsstandort in Weißandt-Göolzau östlich B 183 ist aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde gut geeignet. | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 32. | ALFF Anhalt | 10 | 4.3.1 Z 2 Nr. 8 | Die östliche Erweiterungsfläche wird abgelehnt, da es sich hierbei um ertragreiche Standorte handelt. Das Bekunden des Interesses der ansässigen Unternehmen ohne konkrete Planungen kann auf diesem Standort nicht zur Ausweisung führen. | Keine Berücksichtigung | Zur Standortsicherung des regional bedeutsamen Standortes für Industrie und Gewerbe ist eine Erweiterungsmöglichkeit aus technologischen, Immissionsschutz- und Naturschutzgründen nur an dieser Stelle möglich. | Einstimmige Zustimmung |
| 33. | Stadt Bernburg (Saale) | 165 | 4.3.1 Z 2 Nr. 8 4.3.3.3 Z 10 Nr. 4 | Geplante regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe auf der Karte finden sich in Z 2 und Begründung nicht wieder. | Keine Berücksichtigung | In Ziel 2 Satz 2 ist die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Standorte festgelegt. In 5.3.2 und 5.5.8 werden die Erfordernisse der geplanten Standorte begründet. | Einstimmige Zustimmung |
| 34. | Bauernverband Anhalt e.V. | 18 | 4.3.1 Z 2 Nrn. 2, 4, 8, 10, 11, 12 | Die Weiterentwicklung der Standorte muss ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen. | Keine Berücksichtigung | Die flächige Fixierung vermeidet eine unkontrollierte Ausweitung der Industrie- und Gewerbeflächen. Mit der Vorrangfestlegung wird keine Bewirtschaftungseinschränkung vorgenommen, solange kein Bedarf an der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Flächen für die Erweiterung der Industrie- und Gewerbeansiedlungen vorliegt. Entsprechend des Bodenschutzzieles ist zunächst versiegelte Fläche zu nutzen. Aufgrund der hervorragenden Eignung für großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen wurde die Abwägung zugunsten dieser regional bedeutsamen Standorte getroffen. | Einstimmige Zustimmung |
| 35. | Stadt Jessen (Elster) | 173 | 4.3.1 Z 3 | Der Ausschluss von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen in den Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe (Jessen und Linda) wird ausdrücklich befürwortet! | Kenntnisnahme | | Einstimmige Zustimmung |
| 36. | Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA | 130 | 4.3.1 Z 3 | Formulierung des Z sollte überdacht werden. Empfehlung einer Grundsatz-Formulierung analog G 48 LEP-ST 2010. | Keine Berücksichtigung | Mit der Zielfestlegung wird Bindungswirkung erreicht. Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe stehen aufgrund ihrer infrastrukturellen Erschließung nicht für flächenintensive und arbeitsplatzarme PVA zur Verfügung. Mit der Handreichung „Baurechtliche und regionalplanerische Beurteilung und Bewertung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Freiraum der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Beschluss vom | Einstimmige Zustimmung |

| Nr. | Beteiligter | AZ | Plansatz | Vorschlag des Beteiligten | Abwägungsvorschlag | Begründung | Ergebnis der Abwägung |
|-----|---------------------|-----|----------------|--|------------------------|---|------------------------|
| | | | | | | 23.11.2007) hat die Regionalversammlung einen Selbstbindungsbeschluss gefasst, der nunmehr in einer Zielfestlegung der Raumordnung manifestiert wird. | |
| 37. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.3.1 | Aussage „die bedarfsgerechte Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen [...] innerhalb dieser Bereiche erfolgen.“ ist zu streichen, um den Widerspruch zum LEP 2010 aufzulösen. In dessen Begründung zu G 48 heißt es: „Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe [Anm.: Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen] liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können.“ | Keine Berücksichtigung | Die im G 48 LEP-ST 2010 ermöglichte Weiterentwicklung der landesbedeutsamen Vorrangstandorte wird durch die Zielfestlegung nicht verhindert. In die flächenhaften Festlegungen werden ausreichend Entwicklungspotenziale einbezogen, sodass eine Ausweitung darüber hinaus nicht im Sinne der Regionalplanung liegt. Der Planungsmaßstab 1:100.000 ermöglicht eine Konkretisierung auf kommunaler Planungsebene. Im konkreten Erweiterungsfall wird in einem Zieländerungs- oder -abweichungsverfahren geprüft, ob die regionalplanerischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Zeitrahmen dieser Verfahren deckt sich mit den erforderlichen Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren. | Einstimmige Zustimmung |
| 38. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.3.2 | Zweck der flächenkonkreten Ausweisung ist ausreichend zu beschreiben und darzustellen, dass sich eine solche Darstellung nicht nachteilig auf die künftige Entwicklung der Standorte auswirkt. Grundsätzlich gilt: Insofern Flächen aus überörtlichen Gründen gebietsscharf festgelegt werden, muss Spielraum für die kommunale Planungshoheit bleiben. (BVerwGE 118, 181 und VGH BW VBl. 2001, 266). Gemäß LEP LSA (Z59, Z60) haben „alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den zentralen Orten, eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und –entwicklung“, deren „Erweiterung im öffentlichen Interesse liegt und Vorrang vor [...] der Neuerschließung von Flächen hat.“ | Keine Berücksichtigung | Gem. Grundsatz 48 LEP-ST 2010 werden VR-Standorte für I+G räumlich gesichert. Die flächige Fixierung vermeidet eine unkontrollierte Ausweitung der I+G-Flächen. Die Aufstellung des REP erfolgt im Gegenstromprinzip. Kommunale Planungen sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Festlegungen des LEP-ST 2010. Der Planungsmaßstab 1:100.000 ermöglicht eine Konkretisierung auf kommunaler Planungsebene. Im Einzelfall ist im Rahmen von Zieländerungs- oder -abweichungsverfahren die Kompatibilität zwischen REP und Kommunalplanung herzustellen. | Einstimmige Zustimmung |
| 39. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.3.2 Nr. 4 | Die Aussagen sind mit den Daten im Dokument „Prüfung der Vorrangstandorte für Industrie, Gewerbe und Logistik“ abzugleichen. Für den Standort „Dessau Flugplatz/Mitte“ ist von mind. 320 Betrieben und 4.200 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen auszugehen. | Berücksichtigung | Angaben entsprechen dem Hinweis. | Einstimmige Zustimmung |
| 40. | Stadt Dessau-Roßlau | 169 | 5.3.3 | Verweis, dass die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Eigenversorgung ansässiger Unternehmen in regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe möglich ist. | Keine Berücksichtigung | PVA auf und an Gebäuden sind zulässig. Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe sollen für arbeitsplatzintensive Industrie- und Gewerbebetriebe zur Verfügung stehen, die auf die Infrastrukturausstattung und Lagegunst angewiesen sind. | Einstimmige Zustimmung |